

BUNDES RAT

Stenografischer Bericht

1012. Sitzung

Berlin, Freitag, den 26. November 2021

Inhalt:

Dank an die Vertreterinnen und Vertreter der geschäftsführenden Bundesregierung	463	finanzierung und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 COM(2021) 423 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 740/21, zu Drucksache 740/21)	465
Zur Tagesordnung	463	Dr. Stephan Holthoff-Pförtner (Nordrhein-Westfalen)	470*
1. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 797/21)	463	Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)	471*
Lucia Puttrich (Hessen)	463, 469*	Beschluss zu a) und b): Stellungnahme	466
Mitteilung: Überweisung an den Finanzausschuss	464	4. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 COM(2021) 421 final; Ratsdok. 10287/21 – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 748/21, zu Drucksache 748/21)	466
2. Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 5 GG – (Drucksache 777/21) ...	465	Beschluss: Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG	467
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	469*	5. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte (Neufassung) COM(2021) 422 final; Ratsdok. 10290/21 – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 749/21, zu Drucksache 749/21)	467
3. a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung COM(2021) 420 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 739/21, zu Drucksache 739/21)		Beschluss: Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG	467
b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismus-			

6. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr der Jugend 2022 COM(2021) 634 final; Ratsdok. 12873/21 – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 773/21, zu Drucksache 773/21)	467	fahrtpersonal und über die Kosten der Luftfahrtverwaltung (Drucksache 761/21)	465
Beschluss: Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG	467	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	469*
7. Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2022 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2022 – AELV 2022) (Drucksache 758/21)	465	14. Verordnung für die Aussendung öffentlicher Warnungen in Mobilfunknetzen (Mobilfunk-Warn-Verordnung – MWV) (Drucksache 783/21)	465
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	469*	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	469*
8. Zwölfte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (Drucksache 760/21)	465	15. Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) (Drucksache 735/21)	468
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	469*	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen	468
9. Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2022 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2022) (Drucksache 769/21)	465	16. a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für den Ausschuss der Kommission für Spirituosenzeugnisse (Committee for Spirit Drinks) gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) 2019/787 – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 745/21)	
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	469*	b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Expertengruppe der Kommission für den gemeinsamen europäischen Datenraum für das Kulturerbe – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 763/21)	
10. Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung (Drucksache 655/21)	467	c) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die neue Generation von Arbeitsgruppen im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsräum und darüber hinaus (2021–2030) („ET 2030“) – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 771/21)	465
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschließung	467	Beschluss zu a): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 745/1/21	470*
11. Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (Drucksache 770/21) .	465	Beschluss zu b): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 763/1/21	470*
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	469*		
12. Verordnung über die Prüfung zum zertifizierten Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz (Zertifizierter-Verwalter-Prüfungsverordnung – ZertVerwV) (Drucksache 757/21)	468		
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG in der festgelegten Fassung .	468		
13. Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgerät , über das Luft			

Beschluss zu c): Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 771/1/21	470*	für Arbeit – gemäß § 377 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 sowie § 375 Absatz 3, § 377 Absatz 2 und § 379 Absatz 2 Nummer 2 SGB III – Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 813/21)	465
17. Entwurf eines Ganztagsfinanzierungsgesetzes (GaFAG) – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Sachsen, Schleswig-Holstein und Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 808/21)	464	Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 813/21	470*
Dr. Stephan Holthoff-Pförtner (Nordrhein-Westfalen)	464		
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Ministerin Yvonne Gebauer (Nordrhein-Westfalen) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR	464	Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 814/21	470*
18. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung von § 26 Nummer 4 des Baugesetzbuchs – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 811/21)	465	21. Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den Eisenbahninfrastrukturbirat – gemäß § 4 Absatz 4 BEVVG – Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 814/21)	465
Sebastian Scheel (Berlin)	465	Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 814/21	470*
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	465		
19. Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – gemäß § 7 Absatz 3 HdGStiftG – Antrag des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 812/21)	465	22. Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen – gemäß § 5 BEGTPG – Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 815/21)	465
Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 812/21	470*	Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 815/21	470*
20. Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Bundesagentur		23. Neubenennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bundesländer-Vereinbarung – (Drucksache 791/21)	465
		Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag des Ständigen Beirats in Drucksache 791/21	470*
		Nächste Sitzung	468
		Feststellung gemäß § 34 GO BR	468

Verzeichnis der Anwesenden**V o r s i t z :**

Präsident Bodo Ramelow, Ministerpräsident des Landes Thüringen

S c h r i f t f ü h r e r :

Dr. Olaf Joachim (Bremen)

B a d e n - W ü r t t e m b e r g :

Rudolf Hoogvliet, Staatssekretär für Medienpolitik und Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

B a y e r n :

Georg Eisenreich, Staatsminister der Justiz

B e r l i n :

Sebastian Scheel, Senator für Stadtentwicklung und Wohnen

B r a n d e n b u r g :

Dr. Dietmar Woidke, Ministerpräsident

Susanne Hoffmann, Ministerin der Justiz

B r e m e n :

Dr. Andreas Bovenschulte, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften und Senator für Kultur

Dr. Olaf Joachim, Staatsrat, Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

H a m b u r g :

Dr. Peter Tschentscher, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Katharina Fegebank, Zweite Bürgermeisterin, Senatorin, Präsidentin der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke

Dr. Andreas Dressel, Senator, Präsident der Finanzbehörde

H e s s e n :

Volker Bouffier, Ministerpräsident

Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund

M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Simone Oldenburg, Ministerin für Bildung und Kindertagesstätten

Bettina Martin, Ministerin für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

N i e d e r s a c h s e n :

Reinhold Hilbers, Finanzminister

Barbara Havliza, Justizministerin

Birgit Honé, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, Bevollmächtigte des Landes Niedersachsen beim Bund

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Dr. Stephan Holthoff-Pförtner, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales

R h e i n l a n d - P f a l z :

Dr. Stefanie Hubig, Ministerin für Bildung

S a a r l a n d :

Henrik Eitel, Staatssekretär, Chef der Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

S a c h s e n :

Thomas Popp, Staatssekretär

S a c h s e n - A n h a l t :

Dr. Reiner Haseloff, Ministerpräsident

Dr. Lydia Hüskens, Ministerin für Infrastruktur und Digitales

S ch l e s w i g - H o l s t e i n :

Dr. Bernd Buchholz, Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

T h ü r i n g e n :

Bodo Ramelow, Ministerpräsident

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Dr. Hendrik Hoppenstedt, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Sarah Ryglewski, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen

Stephan Mayer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat

Caren Marks, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

1012. Sitzung

Berlin, den 26. November 2021

Beginn: 9.30 Uhr

Präsident Bodo Ramelow: Guten Morgen! Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf Sie recht herzlich begrüßen und eröffne die 1012. Sitzung des Bundesrates.

Meine Damen und Herren, da zu erwarten ist, dass dies die letzte Sitzung des Bundesrates sein wird, an der die **Vertreterinnen und Vertreter der jetzigen Bundesregierung** teilnehmen, möchte ich diesen Damen und Herren, unseren Kolleginnen und Kollegen, im Namen des gesamten Hauses für die gute Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren herzlich danken.

(Beifall)

Wir wissen alle, wie wichtig – trotz mancher Meinungsverschiedenheiten in der Sache – eine offene und von Vertrauen geprägte Kommunikation ist.

Lieber Herr Dr. H o p p e n s t e d t , Sie haben als Staatsminister im Bundeskanzleramt das Miteinander zwischen dem Bundesrat und der aktuellen Bundesregierung in den letzten Jahren entscheidend geprägt, auf Sie und Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter war dabei immer Verlass. Dafür herzlichen Dank und Ihnen alles Gute!

(Beifall)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren, zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 23 Punkten vor.

Zur Reihenfolge: Nach TOP 1 werden wir die Punkte 17 und 18 – in dieser Reihenfolge – aufrufen. Im Übrigen bleibt die festgelegte Reihenfolge unverändert.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist die Tagesordnung so **festgestellt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1** auf:

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes** – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 797/21)

Eine Wortmeldung liegt mir vor von Frau Staatsministerin Puttrich. – Sie haben das Wort.

Lucia Puttrich (Hessen): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Eigentlich hätte ich den Entwurf zur Änderung dieses Gesetzes gar nicht mit einer Rede begleitet, aber da es der Sachverhalt als Punkt 1 auf die Tagesordnung geschafft hat und es eine hessische Initiative ist, möchte ich zumindest kurz erklären, um was es geht.

Mit der Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes sind Onlinewetten der Besteuerung unterworfen worden. Bezuglich der Abrechnung und Verteilung dessen, was dabei eingenommen wird, ist im Gesetz geregelt, dass das einmal im Jahr geschieht. Dass das nur einmal im Jahr geschieht, ist schwierig, weil wir Hessen es an andere Länder verteilen. Das heißt: Wenn wir viel einnehmen, dann bekommen die anderen Länder zu spät etwas davon ab; wenn wir Rückzahlungen haben und wenig eingenommen haben, dann haben wir Hessen lange ein Defizit, und das können wir erst spät weitergeben. Um diesen einfachen Sachverhalt geht es hier.

Wir wollen weder faktisch noch inhaltlich etwas verändern oder Steuergrundlagen, sondern schlicht und einfach den Zeitraum, in dem die entsprechenden Abrechnungen geschehen, damit es weniger Schwankungen gibt und damit alle Länder an guten Einnahmen rechtzeitig beteiligt werden können. Das ist der Sinn und Zweck der Initiative, die in die entsprechenden Ausschüsse gehen wird. Im Übrigen gebe ich die **Rede zu Protokoll**¹. – Besten Dank.

¹ Anlage 1

Präsident Bodo Ramelow: Vielen herzlichen Dank, Frau Staatsministerin Puttrich!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Damit darf ich die Vorlage an den **Finanzausschuss** zur Beratung überweisen.

Damit endet der Tagesordnungspunkt 1.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 17** auf:

Entwurf eines **Ganztagsfinanzierungsanpassungsgesetzes** (GaFAG) – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Sachsen, Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 808/21)

Dem Antrag sind die Länder **Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen und**, wie ich höre, auch **Niedersachsen** beigetreten.

Eine Wortmeldung liegt mir vor von Herrn Minister Dr. Holthoff-Pförtner aus Nordrhein-Westfalen.

Dr. Stephan Holthoff-Pförtner (Nordrhein-Westfalen): Guten Morgen! Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Rechtsanspruch auf einen ganztägigen Betreuungsplatz für Kinder im Grundschulalter ist ein wichtiger Meilenstein für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Eine gute und verlässliche Ganztagsbildung leistet gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit. Die Länder und Kommunen haben in den vergangenen Jahren viel unternommen, um den Ausbau von Plätzen voranzutreiben und die qualitative Ausgestaltung der Plätze zu verbessern. Diese Anstrengungen werden wir fortsetzen.

Die nun anstehende Umsetzung des Rechtsanspruches bis 2026 stellt die Länder und gerade auch die Kommunen vor große planerische, organisatorische und finanzielle Herausforderungen. Um diese Aufgaben bewältigen zu können, ist für uns Länder die Beteiligung des Bundes an den Investitions- und Betriebskosten außerordentlich wichtig. Darum haben wir hier im Hause und im Vermittlungsausschuss lange gerungen und sind zu einem sehr guten Kompromiss gekommen.

Im ersten Schritt stellt der Bund den Ländern Finanzhilfen in Höhe von 750 Millionen Euro für den beschleunigten Infrastrukturausbau bereit – die sogenannten Beschleunigungsmittel. Diese sind jedoch nach derzeitiger Rechtslage bis zum 31. Dezember 2021 zu verausgaben. Das stellt ein großes Problem für viele Städte und Gemeinden dar, denn im Grunde ist es praktisch unmöglich, diese Mittel fristgerecht abzurufen und auch zu verausgaben. Das liegt insbesondere an den gegenwärtigen allgemeinen Lieferengpässen und der angespannten Lage im Bausektor. Hinzu kommen Belastungen durch die Pan-

demie. Bundesweit haben daher viele Kommunen große Probleme, die engen Fristen des Förderprogramms zu halten.

In den Regionen, die von der verheerenden Flutkatastrophe getroffen wurden, verschärfen sich diese Probleme zusätzlich, da Handwerkerleistungen nicht fristgerecht ausgeführt werden können. Bereits geplante und beauftragte Maßnahmen, die wichtige Umsetzungsschritte auf dem Weg zu einem Rechtsanspruch bedeuten, sind daher gefährdet. Schulträger, die die Mittel nicht fristgerecht verausgaben können, können unter Umständen sogar verpflichtet sein, die entstehenden Kosten selbst zu tragen. Daher haben uns aus der gesamten kommunalen Familie dringende Bitten erreicht, das Problem so schnell wie möglich anzugehen.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, es kann nicht in unserem Sinne sein, dass die dringend benötigten Investitionsmittel aufgrund der aktuellen Situation und der zu eng gesteckten Fristen nicht genutzt werden können. Eine Lösung ist einfach: Die heute eingebrachte Initiative sieht vor, den gesetzlich festgelegten Förderzeitraum um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern. Damit schaffen wir Planungssicherheit und dringend nötigen zeitlichen Spielraum für die Schulträger.

Dafür setzen wir uns gemeinsam mit Baden-Württemberg, Sachsen, Schleswig-Holstein und – seit heute – weiteren Ländern ein. Es drängt die Zeit, um die Verlängerung des Förderzeitraums noch in diesem Jahr umzusetzen. Daher haben wir beantragt, dass wir heute bereits eine Sachentscheidung treffen. Unser Antrag sorgt dafür, dass das Geld dort genutzt werden kann, wo es für den Ganztagsausbau dringend benötigt wird. Dafür bitte ich Sie herzlich um Ihre Unterstützung, im Sinne der Familien unseres Landes. – Ich danke Ihnen.

Präsident Bodo Ramelow: Vielen Dank, Herr Dr. Holthoff-Pförtner!

Weitere Wortmeldungen sind mir nicht angezeigt.

Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden. Die antragstellenden Länder haben die sofortige Sachentscheidung beantragt. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Einstimmig.

Wir kommen damit zur Sachentscheidung.

Wer dafür ist, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen, den darf ich um das Handzeichen bitten. – Ich sehe ebenfalls Einstimmigkeit.

Der Bundesrat hat **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Wir sind **übereingekommen**, Frau Ministerin **Yvonne Gebauer** (Nordrhein-Westfalen) zur Beauftragten für das Verfahren **zu bestellen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 18** auf:

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung von § 26 Nummer 4 des Baugesetzbuchs** – Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 811/21)

Dazu hat sich zu Wort gemeldet Herr Senator Scheel. – Sie haben das Wort.

Sebastian Scheel (Berlin): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Das Land Berlin beantragt die Änderung des Baugesetzbuchs, und nachdem wir – beziehungsweise der Bundestag – gerade das Baulandmobilisierungsgesetz beschlossen haben, stellt sich natürlich die Frage: Warum?

Am 9. November dieses Jahres hat das Bundesverwaltungsgericht ein wichtiges Urteil gefällt, das, glaube ich, die Frage des sozialen Zusammenhalts in unseren Städten in Gefahr bringt. Wir sehen dringenden Handlungsbedarf, um das Vorkaufsrecht weiterhin in einer progressiven Art und Weise ausüben zu können und die jahrzehntelange Praxis in Deutschland, das Vorkaufsrecht zum Schutz der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung auszuüben, wieder ins Recht zu setzen.

Ich darf daran erinnern, dass die Koalitionsfraktionen im Bundestag gerade gemeinsam eine Verbesserung der Situation des Vorkaufsrechtes herbeigeführt haben. Dabei ging es um Fristenverlängerung und limitierte Vorkaufsrechte. Es ist erkennbar, dass der Bundesgesetzgeber den Willen hat, dieses Instrument und das soziale Erhaltungsrecht als solches zu stärken und uns die Möglichkeit zu geben, die Bürgerinnen und Bürger in den Städten, die vor immer größeren Herausforderungen stehen, zu unterstützen. Die Herausforderungen sind benannt; es wird immer viel von Wandel gesprochen. Klimawandel ist das große Thema, aber wir erleben auch einen sozialen Wandel. Wenn wir um die Mischung in unseren Städten kämpfen wollen, brauchen wir dafür Instrumente.

Instrumente und Regeln, die keine Sanktionen beinhalten, sind wirkungslos; das wissen wir alle. Insofern war das Vorkaufsrecht in den letzten Jahren ein wichtiges Instrument, um bei Eigentümerwechseln Eigentümer auf die Ziele von sozialen Erhaltungssatzungen verpflichten zu können. Dieses Instrument brauchen wir weiterhin, sonst besteht die Gefahr, dass wir solche sogenannten Abwendungsvereinbarungen nicht mehr schließen können und dementsprechend Aufwertung und Verdrängung von angestammter Bewohnerschaft zu befürchten sind.

Insofern hoffe ich, dass wir zu einer schnellen Entscheidung kommen und in den Ausschüssen des Bundesrates dementsprechend diskutieren. Die Bauministerkonferenz hat dazu – sehr einmütig – ein Votum gefasst. Wir sind der Auffassung, dass es weiterhin möglich sein muss, mithilfe einer Prognoseentscheidung die Frage von Vorkaufsrechten zu prüfen. Insofern hoffe ich auf die

Mitwirkung der anderen Bundesländer. Soweit ich das gelesen habe, hat dieses Thema ja sogar Eingang in den Koalitionsvertrag auf Bundesebene gefunden. Auch hier wird ein Prüfauftrag mit aufgenommen.

Ich weiß, dass die Urteilsbegründung noch nicht vorliegt. Deswegen freue ich mich erst einmal über die Ausschussüberweisung und auf eine konstruktive Diskussion in den Ausschüssen, die uns dann ermöglicht, mit dem Vorkaufsrecht im Rahmen des sozialen Erhaltungsrechtes weiterhin produktiv umgehen zu können. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit sowie für die produktive und positive Begleitung des Anliegens. Danke!

Präsident Bodo Ramelow: Vielen Dank, Herr Senator Scheel!

Weitere Wortmeldungen sind mir nicht angezeigt.

Dann weise ich die Vorlage dem Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung – federführend – sowie dem Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik und dem Ausschuss für Innere Angelegenheiten – mitberatend – zu.

Ich darf den Tagesordnungspunkt 18 schließen.

Wir kommen zur Grünen Liste. Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 10/2021¹** zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**:

2, 7 bis 9, 11, 13, 14, 16 und 19 bis 23.

Wer den **Empfehlungen und Vorschlägen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist **einstimmig**.

Es ist so **beschlossen**.

Damit ich darf ich diese Tagesordnungspunkte schließen.

Ich rufe die **Tagesordnungspunkte 3 a) und b)** auf:

- a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Verhinderung** der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke **der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung** COM(2021) 420 final
(Drucksache 739/21, zu Drucksache 739/21)
- b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden **Mechanismen zur Verhinderung** der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke **der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung** und zur Aufhebung der

¹ Anlage 2

Richtlinie (EU) 2015/849
COM(2021) 423 final
(Drucksache 740/21, zu Drucksache 740/21)

Je eine **Erklärung zu Protokoll**¹ haben abgegeben:
Herr **Minister Dr. Holthoff-Pförtner** (Nordrhein-Westfalen) und Herr **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen).

Wir kommen zur Abstimmung, zunächst zum **Tagesordnungspunkt 3 a).**

Es liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit; 51 Stimmen.

Damit entfällt Ziffer 3.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit; 52 Stimmen.

Ziffer 6! – Mehrheit; 65 Stimmen.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Minderheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 3 b).**

Es liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 8, zunächst nur der erste Satz! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für die restlichen Sätze von Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Jetzt bitte ich um das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Einstimmig.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

Ich darf die Tagesordnungspunkt 3 a) und b) schließen.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4** auf:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung** und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010
COM(2021) 421 final; Ratsdok. 10287/21
(Drucksache 748/21, zu Drucksache 748/21)

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Hieraus rufe ich auf:

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

¹ Anlagen 3 und 4

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 14, zunächst ohne den letzten Satz! – Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen für den letzten Satz von Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 15! – Minderheit.

Jetzt bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

(Lucia Puttrich [Hessen]: Herr Präsident! Können Sie bitte bei Ziffer 7 noch mal nachzählen lassen?)

Präsident Bodo Ramelow: Gerne.

Ich rufe noch einmal die Ziffer 7 auf und darf um das Handzeichen bitten. – Mehrheit.

Danke schön, Frau Puttrich!

Damit haben wir den Tagesordnungspunkt 4 gemeinsam bearbeitet.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 5** auf:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von **Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte** (Neufassung)

COM(2021) 422 final; Ratsdok. 10290/21
(Drucksache 749/21, zu Drucksache 749/21)

Eine Wortmeldung ist mir nicht angezeigt.

Es liegen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich darf Tagesordnungspunkt 5 beenden.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 6** auf:

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein **Europäisches Jahr der Jugend 2022**

COM(2021) 634 final; Ratsdok. 12873/21
(Drucksache 773/21, zu Drucksache 773/21)

Eine Wortmeldung ist mir nicht angezeigt.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 6! – Jetzt zeigt mein Display gar nichts. – Mehrheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Irgendwie spielt mein Display jetzt gar nicht mehr mit.

(Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff [Thüringen]: Aber wir noch!)

Wir müssen wohl wieder auf die analoge Methode zurückgreifen.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Nun bitte ich um Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 10** auf:

Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der **Bedarfsgegenständeverordnung** (Drucksache 655/21)

Eine Wortmeldung ist mir nicht angezeigt.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Dann frage ich nun, wer der **Verordnung** entsprechend Ziffer 2 **unverändert zustimmen** möchte. Bitte das Handzeichen! – Mehrheit.

Dann ist das so **beschlossen**.

Wir haben nun noch über eine begleitende Entschließung abzustimmen.

Ich rufe Ziffer 3 auf, und zwar zunächst ohne den Satzteil „bewertet die vorgelegte Verordnung vor dem Hintergrund der Freizügigkeit des europäischen Binnenmarktes kritisch und“. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Jetzt bitte noch Ihr Handzeichen für den genannten Satzteil! – Minderheit.

Damit entfällt der genannte Satzteil.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung** so gefasst mit der Änderung, dass der Satzteil entfällt.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 12** auf:

Verordnung über die Prüfung zum zertifizierten Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz (**Zertifizierter-Verwalter-Prüfungsverordnung** – ZertVerwV) (Drucksache 757/21)

Eine Wortmeldung ist mir nicht angezeigt.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Ich beginne mit der Ausschussempfehlung. Wer ist für die Ausschussempfehlung? – Niemand.

Dann kommen wir zu dem Landesantrag. Wer ist für den Landesantrag? – Mehrheit.

Dann kommen wir zur Schlussabstimmung: Wer der **Verordnung in der** soeben **geänderten Fassung** zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit ist das so **beschlossen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 15** auf:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift **Abfallbehandlungsanlagen** (ABA-VwV) (Drucksache 735/21)

Eine Wortmeldung ist mir nicht angezeigt.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen.

Ich beginne mit Ziffer 3, die wunschgemäß in zwei Schritten abgestimmt wird.

Bitte zunächst von Ziffer 3 Ihr Handzeichen für Buchstabe a Doppelbuchstabe aa gemeinsam mit Buchstabe b Doppelbuchstabe aa! – Mehrheit.

Und jetzt bitte Ihr Handzeichen für den Rest von Ziffer 3! – Mehrheit.

Weiter mit Ziffer 7! – Mehrheit.

Nun bitte ich um Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Maßgabenziffern der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Wir kommen damit zur Schlussabstimmung: Wer der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift**, wie sie soeben **festgestellt** wurde, zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit ist das so **beschlossen**.

Ich darf den Tagesordnungspunkt 15 schließen.

Meine Damen und Herren, damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 17. Dezember, 9.30 Uhr.

Halten Sie weiterhin Abstand! Und vor allem: Bleiben Sie gesund!

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 9.56 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 1010. Sitzung ist nicht eingelebt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

Anlage 1**Erklärung**

von Staatsministerin **Lucia Puttrich**
(Hessen)
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

Bei diesem Änderungsgesetz haben wir es „leider“ mit einer vergleichsweise trockenen Materie zu tun. Gleich zu Beginn möchte ich in diesem Zusammenhang nämlich betonen, dass der vom Land Hessen vorgelegte Änderungsantrag keinerlei materielle Änderungen des Rennwett- und Lotteriegesetzes vornimmt. Weder der Steuergegenstand noch die Steuerbemessungsgrundlage oder der Steuertarif werden in irgendeiner Weise berührt. Auch die faktische Steuerverteilung zwischen den Ländern bleibt unangetastet. Ziel des Änderungsantrags ist es lediglich, temporäre Verzerrungen im Kassenaufkommen der Länder zu korrigieren.

Seit der **Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes** werden neben der bisherigen Sportwettensteuer weitere Online-Glücksspiele – das sogenannte virtuelle Automatenspiel und Online-Poker – der Besteuerung unterworfen. Das derzeit praktizierte Zerlegungsverfahren führt in den Ländern jedoch zu teilweise erheblichen haushalterischen Problemen. Denn durch eine nur einmalige Jahresabrechnung und darauf basierende Zerlegungsvorauszahlungen können deutliche Schwankungen im Kassenaufkommen entstehen. So verbleibt in Jahren mit hohen Aufkommenszuwächsen zunächst ein weit überproportionaler Anteil des Aufkommens in Hessen, während die anderen Länder erst mit Verzögerung an den Einnahmen beteiligt werden. Ist das Wachstum im Folgejahr gering, kann die hohe Nachzahlung für die Zerlegung des Vorjahres dazu führen, dass das im Haushalt verbleibende Aufkommen in Hessen sogar negativ ist.

Der hessische Gesetzesantrag sieht daher vor, das Verfahren auf eine vierteljährliche Abrechnung umzustellen. Auf diese Weise werden Aufkommensverwerfungen in allen Ländern zeitnah korrigiert und größere Welleneffekte vermieden.

Ich bitte um Unterstützung in den Ausschussberatungen.

Anlage 2**Umdruck 10/2021**

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 1012. Sitzung des Bundesrates möge der Bundesrat gemäß den vorliegenden Empfehlungen und Vorschlägen beschließen:

I.

Gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 2

Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 zur **Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte** (Drucksache 777/21)

II.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 7

Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2022 (**Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2022 – AELV 2022**) (Drucksache 758/21)

Punkt 8

Zwölfta. Verordnung zur Änderung der **Sozialversicherungsentgeltverordnung** (Drucksache 760/21)

Punkt 9

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2022 (**Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2022**) (Drucksache 769/21)

Punkt 11

Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur **Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 770/21)

Punkt 13

Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über die **Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgeräten**, über das Luftfahrtpersonal und über die Kosten der Luftfahrtverwaltung (Drucksache 761/21)

Punkt 14

Verordnung für die Aussendung öffentlicher Warnungen in Mobilfunknetzen (**Mobilfunk-Warn-Verordnung** – MWV) (Drucksache 783/21)

III.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 16

- a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in **Beratungsgremien der Europäischen Union für den Ausschuss der Kommission für Spirituosenerzeugnisse** (Committee for Spirit Drinks) gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) 2019/787 (Drucksache 745/21, Drucksache 745/1/21)
- b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in **Beratungsgremien der Europäischen Union für die Expertengruppe der Kommission für den gemeinsamen europäischen Datenraum für das Kulturerbe** (Drucksache 763/21, Drucksache 763/1/21)
- c) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in **Beratungsgremien der Europäischen Union für die neue Generation von Arbeitsgruppen im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung** mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus (2021–2030) („ET 2030“) (Drucksache 771/21, Drucksache 771/1/21)

Punkt 19

Benennung eines Mitglieds des **Kuratoriums der Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** (Drucksache 812/21)

Punkt 20

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des **Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit** (Drucksache 813/21)

Punkt 21

Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den **Eisenbahninfrastrukturbirat** (Drucksache 814/21)

Punkt 22

Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den **Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** (Drucksache 815/21)

Punkt 23

Neubenennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Drucksache 791/21)

Anlage 3

Erklärung

von Minister **Dr. Stephan Holthoff-Pförtner**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 3 b)** der Tagesordnung

Erstens. Das Land Nordrhein-Westfalen begrüßt, dass auch die Europäische Kommission ihre Bemühungen bei der Bekämpfung der **Geldwäsche** ausbaut und hierzu eine Initiative vorgelegt hat. Insbesondere bei grenzüberschreitenden Fällen kann eine stärkere europäische und internationale Koordination und Kooperation einen sinnvollen, ergänzenden Beitrag leisten.

Zweitens. Die konkrete, praktische Erfahrung bei der Bekämpfung der Geldwäsche liegt sowohl im Bereich der Rechtsetzung als insbesondere auch im Bereich der Ermittlungsarbeit jedoch bei den Mitgliedstaaten und in Deutschland vor allem bei den Ländern. Die Länder besitzen im Bereich der Geldwäschebekämpfung umfangreiche Kompetenzen und herausragende Praxiserfahrung, z. B. durch ihre Polizeien und Steuerfahndungsbehörden. Um praxistaugliche Lösungen zu finden und tatsächliche Bedarfe zu adressieren, ist eine frühzeitige Einbindung der konkret betroffenen Ebene zwingend erforderlich. Das Land Nordrhein-Westfalen fordert daher die Bundesregierung auf, eine frühzeitige und fortlaufende Unterrichtung der Länder zu gewährleisten und auf ihre Expertise für die Verhandlungen auf europäischer Ebene zurückzugreifen.

Drittens. Eine Übertragung von Kompetenzen und die Gründung einer EU-Behörde bedürfen einer Rechtfertigung durch einen konkreten Mehrwert bei der Bekämpfung der Geldwäsche auf dieser Ebene. Bereits heute können sowohl grenz- als auch ressortübergreifende Fälle durch effektive Behördenkooperation wirksam bearbeitet werden. Zugleich stellt der unmittelbare operative Zugriff auf die Ermittlungsbehörden durch die Länder einen praktischen Mehrwert dar, welcher in einer Subsidiaritätsprüfung ebenso zu berücksichtigen ist wie konkrete, mitgliedstaatlich geschützte Rechtsgüter wie etwa das deutsche Steuergesetz.

Viertens. Die mit dem Richtlinienvorschlag beabsichtigte fachaufsichtliche Prüfung der Tätigkeit der Selbstverwaltungskörperschaften wie den Steuerberaterkammern durch die obersten Finanzbehörden der Länder steht in einem Spannungsverhältnis zu dem geltenden Prinzip der Rechtsaufsicht über Körperschaften des öffentlichen

Rechts. Ebenso dürften die in Bezug auf die verkammer-ten Berufe beabsichtigten Regelungen den im Rahmen der Prüfung der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit bestehenden Anforderungen kaum gerecht werden können. Denn es ist nicht ersichtlich, dass die derzeitige geldwäscherechtliche Aufsicht über die Selbstverwaltungskörperschaften in ihrer Gesamtheit nicht hinreichen-gend wahrgenommen wird.

Fünftens. Der Verordnungsvorschlag in BR-Drucksache 748/21 sieht im Falle der Übertragung der geld-wäscherechtlichen Aufsicht auf Selbstverwaltungskörperschaften, wie u. a. die Steuerberaterkammern, eine indirekte Aufsicht durch die AMLA vor. Diese soll Leitlinien und Empfehlungen sowohl gegenüber der Selbstverwaltungskörperschaft selbst als auch gegenüber deren Aufsichtsbehörde aussprechen können. Dieser Rege-lungsvorschlag dürfte in einem kritischen Spannungsver-hältnis zu dem hinsichtlich der Steuerberaterkammern geltenden Prinzip der Staatsaufsicht stehen.

Sechstens. Der Richtlinienvorschlag sieht einen unmit-telbaren und direkten Zugriff der FIU auf die dem Schutz des Steuergeheimnisses unterliegenden Daten vor. Eine Befugnis der FIU zum unmittelbaren Abruf von Daten bei den Finanzbehörden ist nach geltendem steuerlichen Verfahrensrecht nur in Bezug auf bestimmte, zu jeder steuerpflichtigen Person bei den Finanzbehörden vorge-haltene, Grunddaten zulässig. Für eine weitergehende Zugriffsbefugnis der FIU gibt es keine Entsprechung im deutschen Verfahrensrecht, so dass eine solche als äußerst bedenklich erscheint. Mit der in der Abgabenord-nung normierten Verpflichtung zum Schutz des Steuergesetz-geheimnisses wird dem Datenschutz in Steuersachen Rechnung getragen und verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprochen, weil sie dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung den notwendigen Schutz gewährt.

Siebtens. Die vorgeschlagene EU-weite Obergrenze für Barzahlungen im Handel und bei Dienstleistungen ab einem Betrag von 10.000 Euro wird insbesondere im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit kritisch gesehen. Bislang gibt es keine belastbaren Anhaltspunkte dafür, dass eine solch pauschale Beschränkung von Bargeldzahlungen tatsächlich zu einer Eindämmung der Terrorismusfinanzierung sowie von Geldwäschedelikten und anderen kriminellen Handlungen führen könnte. Zudem gibt es bereits heute Regelun-gen, nach denen Händler bei Bargeldzahlungen ab einem Betrag von 10.000 Euro Aufzeichnungs- und Aufbewah-rungspflichten hinsichtlich der Identität des Gegenübers erfüllen müssen.

Achtens. Verstärkter, grenzübergreifender Informati-onsaustausch im Bereich der Geldwäsche ist grundsätz-lich zu begrüßen, darf jedoch nicht zu Lasten der aktiven Ermittlungsarbeit und damit der Wirksamkeit der Bekämpfung der Geldwäsche gehen. Die umfassende fachliche Expertise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ermittlungsbehörden darf nicht durch überordnende,

allgemeine Berichtspflichten und andere administrative Erfordernisse gebunden werden. So könnten die bislang vorgesehenen Berichtspflichten im Zusammenhang mit der AMLA auch unmittelbare Auswirkungen auf die Steuerfahndungsstellen in den Ländern haben. Es ist nicht auszuschließen, dass sich durch Berichterstattungspflichten der nationalen FIU gegenüber der AMLA eine umfangreichere laufende Berichterstattung der Steuerfahndungsstellen vor Ort gegenüber der nationalen FIU ergeben könnte. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass Arbeitsabläufe laufend geändert und an die Arbeitsweise der FIU aufgrund von Empfehlungen und Leitlinien der AMLA angepasst werden müssten. Dies würde einen nicht unerheblichen organisatorischen Auf-wand bei den Ermittlungsbehörden vor Ort mit sich brin-gen. Im Ergebnis ist hier daher eine sorgfältige Abwägung zwischen Kosten und Nutzen derart umfangreicher Berichtspflichten vorab dringend geboten.

Neuntens. Grundsätzlich begrüßenswert ist ebenso die einheitliche Umsetzung von gruppenweiten Anforderun-gen innerhalb der Mitgliedstaaten, eine Ausweitung auf Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften in Drittstaaten könnte jedoch problematisch sein. Die Anforderungen sind jedenfalls so praxisnah auszustalten, dass wirtschaftliche Beziehungen in oder zu Drittstaaten nicht gefährdet und die Wettbewerbsfähigkeit heimischer Unternehmen nicht beeinträchtigt werden.

Zehntens. Mit der vollständigen Ausdehnung der EU-Vorschriften auf Kryptowerte wird der wachsenden Bedeutung dieser Zahlungsmittel Rechnung getragen. Für eine effektive Regulierung müssen jedoch technische Lösungen geschaffen werden, die es den Anbietern von Kryptodienstleistungen ermöglichen, Daten zu den Originatoren und Begünstigten der unter ihrer Beteili-gung durchgeführten Transfers von virtuellen Vermö-gens- oder Kryptowerten zu erheben und zugänglich zu machen. Zudem sollte eine Anschlussfähigkeit der Rege-lungen an die Arbeiten der EZB zum ‚Digitalen Euro‘ gewährleistet sein.

Anlage 4

Erklärung

von Minister Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff
(Thüringen)
zu Punkt 3 a) und b) der Tagesordnung

Deutschland gehört leider auf die schwarze Liste der Geldwäsche-Risikoländer, so die Einschätzung des Netzwerkes Steuergerechtigkeit.

Das Thema Geldwäsche sitzt wie ein Stachel im Finanzsystem Deutschlands. Ja, es gibt zahlreiche Vor-schriften, wie etwa Leitlinien der Europäischen Banken-aufsicht EBA bis hin zu einer Kryptowertetransferver-

ordnung. Wir dürfen uns diesbezüglich aber nicht sicher fühlen, nicht blenden lassen. Auch in der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung müssen wir schlagkräftiger werden. Und das geht nur unter einem gemeinsamen, europäischen Dach.

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen ist schon deshalb elementar, weil Geld in den Händen von Verbrechern und Terroristen zugleich eine nicht zu unterschätzende Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit bedeutet. Kriminelle Vereinigungen nutzen illegal erzielte Gewinne, schleusen sie in die legale Wirtschaftswelt und versuchen zudem die öffentliche Hand zu korrumpern. Dies schwächt den Rechtsstaat und untergräbt nicht zuletzt das Vertrauen der Menschen in die Sicherheit und die Souveränität der staatlichen Behörden.

Aus diesen Gründen wurde in den letzten Jahrzehnten innerhalb der Europäischen Union ein gemeinsamer Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung etabliert. Es ist aber ein unabdingbares Muss, diesen Rahmen angesichts fortschreitender Globalisierung und Vernetzung stets weiterzuentwickeln.

Die Europäische Kommission hat dieses Ziel in ihrer „Mitteilung zu einem Aktionsplan für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ vom 7. Mai 2020 aufgegriffen. Nach ihrer Auffassung bestehen leider immer noch große Unterschiede bei der Anwendung und gravierende Schwächen bei der Durchsetzung der bestehenden Vorschriften.

Diese müssen behoben werden.

Ziel dieses neuen, umfassenden Ansatzes in dem Aktionsplan sei es, etwaige noch verbleibende Schlupflöcher zu schließen und jegliche Schwachstellen in den EU-Vorschriften zu beseitigen.

Und hier sollte – oder besser darf – sich Deutschland nicht herausnehmen. Als Grundvoraussetzung, um die hochgesteckten Ziele des Aktionsplanes zu erreichen, erachte ich ein europaweit geltendes Regelwerk. Das wiederum muss mit multinationalem Blick umgesetzt werden, damit es nicht nur bei einem Aktionsplan bleibt.

Flankierend dazu drängt sich aus meiner Perspektive eine auf EU-Ebene angesiedelte Aufsicht geradezu auf – die nicht zuletzt das europäische Bestreben in den internationalen Kontext rückt.

In diesem Sinne legt die Europäische Kommission ein Paket an Legislativvorschlägen vor. Man spricht von einer Verteidigungslinie, und das ist wohl nicht übertrieben. Ich möchte darin darüber hinaus gern ein Rüstzeug zum Gegenangriff sehen. Vernetzt und effizient müssen wir Kriminalität und Terrorgefahr die Stirn bieten. Herauszuhaben ist die Schaffung der EU-Behörde zur

Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung AMLA und der wachsamen Blick auf Krypto-Finanzströme.

Der Bundesrat hat schon im vergangenen Jahr mit Beschluss vom 18. September 2020 das Engagement der Europäischen Kommission gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung begrüßt und Anhaltspunkte gesehen, dass es neben den bisherigen Maßnahmen weiterer Schritte bedarf, um die Gewährleistung einer umfassenden und effektiven Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sicherstellen zu können.

Der Bundesrat teilte auch die Einschätzung der Europäischen Kommission, dass dazu eine bessere Umsetzung der bestehenden Vorschriften, ein harmonisiertes Regelwerk und eine vertiefte Zusammenarbeit auf EU-Ebene erforderlich sind. Teil des Aktionsplanes ist ein Koordinierungs- und Unterstützungsmechanismus für die zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten. Die EU will die Mitgliedstaaten oder deren Behörden bei der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht überflüssig machen – nein, sie stärkt sie sogar durch Koordinierung und Unterstützung.

Ich möchte hier nicht auf andere Stellen zeigen oder auf die Liste der Drittländer mit hohem Risiko, deren Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen. Vielmehr möchte ich gern den Blickwinkel eines Innenministers einnehmen. Das heißt: Aus polizeilicher Sicht sind jedwede Anstrengungen zur Effektivierung der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung ausdrücklich zu begrüßen.

Neben dem präventiven Ansinnen, das im vorliegenden Regelungspaket deutlich wird, sollen durch ein verbessertes Monitoring die Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten insbesondere aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität und vor allem auch die Abschöpfung der durch Straftaten erlangten Gewinne weiter intensiviert werden.

Wie die Europäische Kommission in ihrer „Mitteilung der Kommission über eine EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021-2025“ vom 14. April 2021 feststellt, ist das organisierte Verbrechen durch ein vernetztes Umfeld gekennzeichnet, in dem die Zusammenarbeit zwischen Kriminellen fließend und systematisch erfolgt und nicht zuletzt gewinnorientiert ausgerichtet ist.

Die Einnahmen aus der Organisierten Kriminalität in den neun bedeutendsten Kriminalitätsbereichen der Europäischen Union beliefen sich im Jahr 2019 auf 139 Milliarden Euro, was einem Anteil von 1 Prozent des Bruttoinlandsprodukts der Union entspricht. Diese immensen Geldbeträge müssen – aus Sicht der Kriminellen – gewaschen werden. Die Spuren, die sie dabei hinterlassen, sind ein wichtiger Indikator für ihre Aktivitäten und

liefern den Ermittlern nützliche Hinweise und wertvolle Beweise, um die Täter zu überführen und zu belasten. Ebendiese Finanzströme in den Blick zu nehmen heißt also Täter finden und Täter überführen.

Trotz aller Anstrengungen zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Vermögensabschöpfung wird leider bisher nur ein geringer Anteil der Geldwäscheaktivitäten aufgedeckt und nur 1 Prozent der illegal erworbenen Vermögenswerte beschlagnahmt. Die Möglichkeiten der Verschleierung haben sich durch die

zunehmende Nutzung von Finanzkanälen, die einer geringeren Aufsicht unterliegen als der Bankensektor, wie zum Beispiel virtuelle Währungen, noch verschärft.

Die Programmatik lautet daher: Nur gemeinsam können wir die Finanzströme und damit auch Kriminelle und Terroristen im Blick behalten. Ich begrüße daher den vorliegenden Aktionsplan und das darin vorgeschlagene integrierte EU-System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.